

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung

**Teilnehmerangaben:**

Die Mitte Kanton Bern  
c/o Jan Gnägi, Kirchstrasse 14  
3273 Kappelen

**Kontaktangaben:**

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 3a  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [politischegeschaefte.weu@be.ch](mailto:politischegeschaefte.weu@be.ch)

Telefon: +41 31 633 48 44

**Teilnehmeridentifikation:**

152042

**Innovationsförderungsgesetz (IFG). Änderung**  
Auszug der Stellungnahme vom 30. Juli 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die Mitte des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorliegenden Änderung des Innovationsförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich unterstützt die Mitte, dass Institutionen auch wiederkehrende Finanzhilfen für Vorhaben und Aktivitäten geltend machen können. Mit dieser Möglichkeit können bereits getätigte Investitionen gesichert und der Technologiestandort Bern nachhaltig gestärkt werden. Zudem kann der Kanton Bern seine Stellung im interkantonalen Wettbewerb, besonders im Bereich der Medizinaltechnik, verbessern. Der Kanton Bern hat bereits viele Mittel in die Innovationsförderung investiert und erste positive Entwicklungen sind erkennbar. Die Erfahrungen mit der am 27. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzgebung zeigen, dass die Innovationsförderung auf dem richtigen Weg ist, jedoch zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.	
IFG-Änderung	Art. 3 Förderinstrumente	Änderungen werden begrüsst	(siehe Antrag)
IFG-Änderung	Art. 9a Kriterien	Art. 9a, Abs. 3: Ergänzung mit den Bestimmungen gemäss geltendem Recht (Art. 7 Abs. 2 bst. b und c)	Die Formulierung gemäss geltendem Recht Art. 7 Abs. 2 bst. b und c scheint uns weiter gefasst und griffiger. Wir gehen davon aus, dass Art. 7 Abs. 2 damit obsolet ist und aufgehoben werden kann.
IFG-Änderung	Art. 9b Umfang	Der Umfang wird begrüsst	Die Mitte trägt die höheren Hürden der anrechenbaren Kosten mit. Die finanziellen Möglichkeiten des Kantons dürfen nicht durch zu viele Projekte überstrapaziert werden. Der Gefahr einer Verzettlung kann damit entgegengewirkt werden. Art. 8 gemäss geltendem Recht kann u.E. somit als obsolet aufgehoben werden.
IFG-Änderung	Art. 13a Beschluss	(siehe Begründung)	Diese Formulierung wird begrüsst
IFG-Änderung	Art. 13b Verwendung	(siehe Begründung)	Diese Formulierung wird begrüsst
IFG-Änderung	Art. 259, Abs. d Steuerpflicht und Ausnahmen	(siehe Begründung)	Die Ergänzung in bst. d wird grundsätzlich begrüsst. Diese neuen Vorgaben sollten sich längerfristig positiv auf die wirtschaftliche Leistung des Kantons Bern auswirken. Es ist aus Sicht der Mitte aber richtig, dass eine Befreiung von der Liegenschaftssteuer nur dann erfolgt, wenn die betroffene Liegenschaft für die geförderte Haupttätigkeit genutzt wird. Da die Liegenschaftssteuer eine kommunale Angelegenheit ist, ist es richtig, dass der Kanton hier nicht zu weit führende Vorgaben macht.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort